



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**  
Veterinärdienst

## Vorschriften Tier & Technik 2019

21. – 24. Februar 2019

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

---

Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit

---

Stand: 21. Dezember 2018

---

Dr. med. vet. Matthias Diener  
Amtlicher Tierarzt

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)

Blarerstrasse 2

9001 St.Gallen

T 058 229 28 70

F 058 229 28 80

[matthias.diener@sg.ch](mailto:matthias.diener@sg.ch)

[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

### 1. Weisung des Veterinärdienstes

#### 1.1. Allgemeine seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Ausstellung bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Art. 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV) abzuklären.
- 1.1.6. Für **ausländische Tiere** gelten die Einfuhrvorschriften der Schweiz ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)). Das AVSV ist frühzeitig zu informieren, wenn ausländische Tiere aufgeführt werden sollen.

#### 1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen!
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.  
Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die Ausstellung der Vermerk «retour» aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben



unverändert sind. Behandlungen während dem Aufenthalt an der Tier & Technik, bei denen die Absetzfristen nicht abgelaufen sind, müssen aufgeführt werden.

Erfolgt während der Ausstellung eine Handänderung, muss durch den Veranstalter ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

- 1.2.3. **Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.

*Absender:* Der Tierhalter meldet der TVD den «Abgang zu anderem Betrieb in Inland» des aufgeführten Tieres. *Ausstellung:* Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung. *Empfänger:* Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD Nr. 185 230.1.

- 1.2.4. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

- 1.2.5. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz**

**Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:** Alle aufgeführten Tieren der Rindergattung, welche älter als 6 Monate sind und während der Tier & Technik auf dem Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein und der Laborbefund muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden. Tiere, die diese Vorgabe nicht erfüllen, werden abgewiesen. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position 'Seuchenfreiheit' und 'Tiergesundheit' unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in Beständen ohne verbringungs gesperrte Tiere gestanden sind.

In Absprache mit den Organisatoren der Tier & Technik ist vorgeschrieben, dass für alle Tiere der Rindergattung ein **negatives BVD-Virus** (Antigen / AG) **Laborresultat** vorliegen muss. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein und der Laborbefund muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden. Tiere, die diese Vorgabe nicht erfüllen, werden abgewiesen.

- 1.2.6. **Schaulaufstall** vor Halle 7: Laboruntersuchungen, welche die IBR und BVD Freiheit belegen, werden in Absprache mit dem AVSV festgelegt.

### 1.3. Schafe

- 1.3.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schafe aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.

- 1.3.2. **Begleitdokumente:** Diese sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

- 1.3.3. **Schutzmassnahmen:** Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.



#### 1.4. Schweine

- 1.4.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der Tier & Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.

**Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

#### 1.5. Übrige Tiere

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die Tier & Technik gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

#### 1.6. Tierschutz

- 1.6.1. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere an der Ausstellung einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.
- 1.6.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist bis zum 14. Januar 2019 beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.6.3. Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- 1.6.4. Küken dürfen nur so ausgestellt werden, dass keine direkte Berührung durch das Ausstellungs-Publikum möglich ist. Zudem müssen sich die Küken an einen nicht einsehbaren Teil des Geheges zurückziehen können.
- 1.6.5. **Schafe:** Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.
- 1.6.6. **Kälber:** Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden.
- 1.6.7. Gemäss der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) sind im Art. 17 unter anderem die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
  - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
  - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
  - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüchtigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- 1.6.8. **Kuh-Styling:**
- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen ist erlaubt.
  - Das Abschneiden der Tasthaare im Bereich des Flotzmauls ist verboten.
  - Der Einsatz von Sprays im Kopfbereich der Ausstellungstiere ist verboten.



- Beim Einsatz von Produkten am Euter ist die Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1, abgekürzt VHMP) zu beachten. Hier verweisen wir insbesondere auf den Art. 10, der unter anderem nachfolgendes aufführt:  
Verboten ist das Abliefern folgender Milch:
  - a. Milch von Tieren, denen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden, die verboten oder nicht zugelassen oder die für die entsprechenden Behandlungen nicht zugelassen sind;
  - b. Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln oder anderen Stoffen oder Produkten behandelt wurden, die die Milch nachteilig beeinflussen oder die eine Absetzfrist für die Milchablieferung erfordern, solange die Tiere sich in Behandlung befinden oder die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist;
- 1.6.9. **Behandlungen:** Die Verwendung von *Medikamenten* durch den bezeichneten Ausstellungs-Tierarzt (siehe 1.7.1.) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose ist erlaubt. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht unter Kontrolle und nach Genehmigung durch den Ausstellungstierarzt. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.
- 1.6.10. Zusätzlich sind die Ausführungen und festgelegten Beurteilungskriterien im **Ausstellungsreglement (Stand 17.10.2018)** der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) zwingende Bestandteile dieser Ausstellungsvorschriften.
  - An der Tier & Technik werden zudem nach jeder Rangierung bei 2 – 4 Tieren in den einzelnen Abteilungen Ultraschall-Untersuchungen zum Nachweis von stauungsbedingten Euterödemen durchgeführt.
  - Die Befunde der Ultraschall-Untersuchungen am Euter müssen den einzelnen Tieren und ihren entsprechenden Besitzern eindeutig zugeordnet werden können. Der zuständige amtliche Tierarzt hat jeder Zeit das Recht die Ergebnisse einzusehen und diese müssen nach dem Abschluss der Veranstaltung zusammen mit dem Bericht der ASR Kontrollinstanz dem AVSV übergeben werden.
  - **Sanktionen:** Beim Befund «**Ödem**» muss die Kuh sofort unter Aufsicht eines Tierarztes oder eines Mitglieds der Kontrollkommission vollständig gemolken werden. Zusätzlich wird der Aussteller wegen Zuwiderhandlung gegen das TSchG sanktioniert. Bei Ödem Grad 2 oder Grad 3 wird Strafanzeige erstattet.
- 1.6.11. Die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und des ASR-Reglements sind durch eine vom Organisationskomitee ernannte Kontrollkommission zu überwachen. Die Mitglieder der Kommission müssen dem AVSV frühzeitig gemeldet werden (Kontrollinstanz gemäss Punkt VI. b) des ASR Reglements).
- 1.6.12. Die Tiere sind schon bei der Auffuhr und vor jedem Auftritt im Ring visuell von der Kommission zu kontrollieren. Bei Tieren die bereits vor der Rangierung «überladenen» sind, muss per sofort eine Ultraschall-Untersuchung oder das Melken angeordnet werden.
- 1.6.13. Tierhalter, die sich den Anordnungen der Kontrollkommission oder des amtlichen Tierarztes widersetzen, sind von der Veranstaltung auszuschliessen.
- 1.6.14. Die Kontrollkommission erstattet dem AVSV nach der Ausstellung einen Bericht über ihre Tätigkeit.



## 1.7. Allgemeines

- 1.7.1. Tierärztliche Behandlung dürfen nur durch den Ausstellungstierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen vorgenommen werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal einzutragen. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen. Eine Kopie des Behandlungsjournals ist nach der Ausstellung dem AVSV zukommen zu lassen.
- 1.7.2. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) behält sich das Recht vor, gezielt Proben für Milch- und Blutuntersuchungen von Ausstellungstieren zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Aussteller belastet.
- 1.7.3. Für die amtstierärztliche Überwachung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen zuständig (Tel: 058 229 28 70 / Email: [info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)). Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten des Veranstalters.
- 1.7.4. Bei veränderter Seuchenlage kann das AVSV weitere oder anders lautende Vorschriften erlassen.

## 2. Überwachung der Gesundheit / Eutergesundheit der Ausstellungstiere

- 2.1. Der Ausstellungstierarzt schreibt vor, dass grundsätzlich nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden dürfen. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren. Laktierende Kühe, welche vor der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden mussten, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem AVSV (Dr. med. vet. Matthias Diener 058 229 28 45) aufgeführt werden. Das Melken der Ausstellungstiere ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren.

Dr. A. Fritsche  
Kantonstierarzt und Amtsleiter